



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1988	Nummer 23
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	28. 1. 1988	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von Studienseminaren	402
2180	21. 3. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln	403
2370	10. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	403
2370	10. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen 1984)	405
6022	22. 3. 1988	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Gemeindefinanzreform	405
632	10. 3. 1988	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden.	407
7831	18. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausmerzungsbeihilfen für Rinder, die in wegen Leukose gesperrte Rinderbestände eingestellt wurden	408

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 3. 1988	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Jahresrechnung 1986	408
8. 3. 1988	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	408
9. 3. 1988	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 27. November 1987.	409
5. 4. 1988	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. – VII/5. Sitzung der Vertreterversammlung.	410

I.

2000

Errichtung von Studienseminaren

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1988 -
I B 140 - 36/01 - 1066/87; Z C 67 - 11.30.01

Anlage

1. Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2005 - sind im Geschäftsbereich des Kultusministers seit dem 1. 1. 1985 die in der Anlage aufgeführten Studienseminare für Lehrämter an Schulen errichtet.

Sie führen die Bezeichnung:

Studienseminar für das Lehramt für die Primarstufe,

Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I,

Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder

Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Der Bezeichnung wird der jeweilige Dienstsitz des Studienseminars angefügt. Sofern mehrere Studienseminare für dasselbe Lehramt denselben Dienstsitz haben, wird jeweils fortlaufend eine römische Ziffer dem Dienstsitz angefügt.

2. Die Studienseminare sind zuständig für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 223 -) nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1985 (GV. NW. S. 166), - SGV. NW. 203010 -.

3. Der Leiter des Studienseminars ist Vorgesetzter der in dem Studienseminar tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Der Leiter des Studienseminars wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen ständigen Vertreter unterstützt.

4. Die Studienseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk ihr Dienstsitz liegt. Dies gilt nicht, soweit hiervon abweichend die Zuständigkeit eines anderen Regierungspräsidenten festgelegt ist [Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223 -)].

5. Benachbarte Studienseminare derselben oder verschiedener Lehrämter sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Information und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Lehrerbildung verpflichtet.

6. An den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik können Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler, körperlich behinderter Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet und fortgeführt werden.

7. Die Studienseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. f Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743), - SGV. NW. 113 -. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Studienseminar P,

Studienseminar S I,

Studienseminar S II oder

Studienseminar SP

mit Dienstsitz und gegebenenfalls römischer Ziffer.

8. Der RdErl. d. Kultusministers vom 28. 10. 1984 (SMBl. NW. 2000) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Verzeichnis der Studienseminare gemäß Nr. 1

Es sind folgende Studienseminare errichtet:

im Regierungsbezirk	Studienseminar für das Lehramt für	mit Sitz in
Arnsberg	die Primarstufe	Bochum Dortmund Siegen ²⁾
	die Sekundarstufe I	Arnsberg Bochum ³⁾ Dortmund Hagen Hamm ²⁾ Siegen ¹⁾
	die Sekundarstufe II	Arnsberg ²⁾ Bochum Dortmund I Dortmund II ³⁾ Dortmund III Hagen I Hagen II Hamm Siegen
	Sonderpädagogik	Dortmund
Detmold	die Primarstufe	Bielefeld Paderborn
	die Sekundarstufe I	Bielefeld Minden ¹⁾ Paderborn
	die Sekundarstufe II	Bielefeld I Bielefeld II ³⁾ Detmold Minden Paderborn I ²⁾ Paderborn II
	Sonderpädagogik	Bielefeld
Düsseldorf	die Primarstufe	Düsseldorf Duisburg Mönchengladbach Solingen
	die Sekundarstufe I	Düsseldorf Duisburg ²⁾ Essen Krefeld ³⁾ Mönchengladbach ¹⁾ Oberhausen Wesel ¹⁾ Wuppertal ²⁾
	die Sekundarstufe II	Düsseldorf I Düsseldorf II ¹⁾ Düsseldorf III Duisburg I Duisburg II Essen I Essen II ⁴⁾ Essen III ²⁾ Kleve Krefeld I ¹⁾ Krefeld II Mönchengladbach Neuss ³⁾ Oberhausen Wuppertal I Wuppertal II ²⁾ Wuppertal III
	Sonderpädagogik	Düsseldorf Duisburg

im Regierungsbezirk	Studienseminar für das Lehramt für	mit Sitz in
Köln	die Primarstufe	Aachen Köln Leverkusen ¹⁾
	die Sekundarstufe I	Aachen ²⁾ Düren ²⁾ Eschweiler Köln Siegburg
	die Sekundarstufe II	Aachen I Aachen II Bonn I Bonn II ¹⁾ Bonn III ²⁾ Gummersbach ¹⁾ Jülich Köln I Köln II ²⁾ Köln III Leverkusen Siegburg
	Sonderpädagogik	Aachen ²⁾ Köln
Münster	die Primarstufe	Bocholt ¹⁾ Gelsenkirchen Münster
	die Sekundarstufe I	Gelsenkirchen ²⁾ Münster Recklinghausen Rheine ¹⁾
	die Sekundarstufe II	Bocholt Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II Münster I ²⁾ Münster II Münster III Recklinghausen Rheine
	Sonderpädagogik	Gelsenkirchen

¹⁾ Mit Ablauf des 31. 12. 1988 aufgelöst²⁾ Mit Ablauf des 31. 12. 1989 aufgelöst³⁾ Mit Ablauf des 31. 12. 1990 aufgelöst⁴⁾ Mit Ablauf des 31. 12. 1991 aufgelöst

– MBl. NW. 1988 S. 402.

2180

Verbot von Vereinen**Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln**

Bek. d. Innenministers v. 21. 3. 1988 – IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. März 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, laufen den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, ist verboten. Er wird aufgelöst.

- Dem Verein „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
- Das Vermögen des Vereins „Islamisches Internat für junge Muslimin“, Köln, wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1988 S. 403.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984

– WFB 1984 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 3. 1988 – IV A 1 – 2010 – 215/88

I.

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.48 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Der Abschluß von Lieferungs- und Leistungsverträgen steht der Förderung dann nicht entgegen, wenn zugunsten des Antragstellers ein Rücktrittsrecht entsprechend Nummer 5.33 vereinbart und mit der Ausführung der Verträge im Sinne von Satz 1 nicht begonnen worden ist.
- In Nummer 1.722 entfallen im Anschluß an die Zahl „5.122“ das Komma und die Zahl 5.123.
- In Nummer 1.732 Buchstabe d) werden im Anschluß an das Wort „Darlehen“ die Worte „wegen Zahlungsrückstand“ eingefügt.
- Nummer 2.253 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Das ermittelte Baudarlehen kann durch ein Zusatzdarlehen um bis zu 10000,- DM je Wohnung erhöht werden.
- In Nummer 2.254 entfällt Satz 5.
- In Nummer 2.255 wird im Anschluß an die Worte „des Landes“ folgende Klammerverweisung eingefügt: „(Nummer 2.22)“.
- In den Nummern 5.103 Buchstaben b) und c), 5.104 Buchstabe b), 5.22 Satz 4, 5.51 Buchstabe b) und 6.11 Satz 1 entfallen jeweils die Worte „vom Hundert“.
- Der Text zu Nummer 5.113 wird durch das Wort „entfallen-“ ersetzt.
- Nummer 5.124 erhält folgende neue Fassung:
Für Kleinsiedlungen dürfen Zusatzdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in entsprechender Anwendung der Nummer 5.114 bewilligt werden.
- In Nummer 5.33 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Die Abmachungen dürfen für den Fall des Rücktritts vom Vertrag oder des Nichteintritts der Bedingungen – abgesehen von Regelungen über Nutzungsentgelt, Schönheitsreparaturen bei Auszug und Erstattung von Kosten für die Durchführung von Sonderwünschen – keine sonstigen Leistungen des Ersterwerbers vorsehen.
- In Nummer 5.721 Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „nach Nummer 2.242“ durch die Worte „nach Nummer 2.242 Satz 1“ ersetzt.
- In Nummer 5.82 wird im Anschluß an den Text zu Buchstabe b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Folgende Absätze werden angefügt:
c) der Antragsteller nach Kenntnis der Bewilligungsbehörde zur angemessenen eigenen Wohnraumversorgung bereits nicht gefördertes Wohneigentum in Form eines Eigenheims oder einer Eigentumswoh-

nung hat oder dessen Veräußerung auf zu vertretenden Gründen beruht;

- d) eine gemäß Nummer 5.5 beantragte Förderung im Zusammenhang mit Vermögens- oder Erbaueinsetzungen unter Familienangehörigen des Antragstellers steht.

13. In Nummer 10.1 wird das Datum „1. März 1987“ durch „1. März 1988“ und die Zahl „10.28“ durch „10.29“ ersetzt.
14. In den Nummern 10.24, 10.25, 10.26, 10.27 und 10.28 wird jeweils der bisherige Text durch das Wort „- entfallen -“ ersetzt.

15. Folgende neue Nummer 10.29 wird angefügt:

10.29 Auf vertragliche Vereinbarungen, die vor dem 1. 5. 1988 getroffen worden sind, finden die Bestimmungen der Nummer 5.33 in der bis zum 29. 2. 1988 geltenden Fassung Anwendung.

16. Die bisherige Anlage WFB 1984 wird Anlage 1 WFB 1984.

17. In Nummer 7.4 Satz 2 Anlage 1 WFB 1984 werden die Worte „Nummern 5.12 und 5.13“ durch „Nummer 5.12“ ersetzt.

- Anlage 2 18. Folgende neue Anlage 2 WFB 1984 wird angefügt:

Anlage 2 WFB 1984

Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG)

1 Verwendung des Aufkommens

Das nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge verbleibende Aufkommen aus Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen - AFWoG - vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG zur Förderung von Sozialwohnungen zu verwenden. Die Bewilligungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Erhebungsgebiet der Fehlbelegerabgabe nach § 1 DVO-AFWoG liegt, werden ermächtigt, öffentliche Mittel nach Maßgabe dieser Bestimmungen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewilligen.

2 Anzuwendende Bestimmungen

Bei dem Einsatz der Mittel sind die für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984, in jeweiliger Fassung anzuwenden, soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

3 Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

- 3.1 Mit den Mitteln dürfen nur Miet- und Genossenschaftswohnungen - einschließlich Altenwohnungen - in der Form des Neubaus oder des Ausbaus und der Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG gefördert werden.
- 3.2 Gefördert werden nur Wohnungen, die im Erhebungsgebiet der Fehlbelegerabgabe gemäß § 1 DVO-AFWoG liegen. Die Kreise als Bewilligungsbehörden dürfen das jeweils verfügbare Aufkommen jeweils für Bauvorhaben in einer Gemeinde des Kreisgebietes einsetzen; sie sollen jedoch anstreben, daß das während des gesamten Erhebungszeitraumes erzielte Aufkommen anteilig in den einzelnen Gemeinden entsprechend dem Aufkommen eingesetzt wird.
- 3.3 Wenn die Wohnungen mit vollen Förderungssätzen unter Vereinbarung eines Besetzungsrechtes gemäß Nummer 2.212 WFB 1984 gefördert werden, soll das Besetzungsrecht zugunsten von Wohnungsuchenden ausgeübt werden, die zu den in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AFWoG bezeichneten Personengruppen gehören. Wenn

die Wohnungen mit verminderten Fördersätzen ohne Vereinbarung eines Besetzungsrechtes gemäß Nummer 2.213 WFB 1984 gefördert werden, sind sie im Bewilligungsbescheid auf die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit Wohnungsuchenden vorzubehalten, die zu einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AFWoG bezeichneten Personengruppen gehören; der Vorbehalt ist in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 24. Juni 1980 (GV. NW. S. 675), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1981 (GV. NW. S. 614), - SGV. NW. 237 - wünschenswert, jedoch rechtlich nicht zwingend geboten.

4 Einsatz der Mittel

- 4.1 Aus dem Aufkommen an Ausgleichszahlungen werden öffentliche Baudarlehen gewährt.
- 4.2 Die Mittel dürfen nur mit den Förderungssätzen bewilligt werden, die im Zeitpunkt der Bewilligung nach den WFB 1984 vorgesehen sind. Eine Unterschreitung der Förderungssätze ist zulässig, insbesondere wenn neben den Mitteln eigene Wohnungsbauförderungsmaßnahmen der Gemeinde eingesetzt werden sollen.
- 4.3 Die Mittel dürfen nur für solche Wohnungen bewilligt werden, die nicht auch mit Mitteln aus anderen laufenden Wohnungsbauförderungsprogrammen des Landes gefördert werden. Enthält ein Bauvorhaben außerdem auch Wohnungen, die mit Mitteln der laufenden Wohnungsbauförderungsprogramme gefördert werden, sind die unterschiedlichen Positionsnummern zu beachten.

5 Verfahren

- 5.1 Die zuständigen Stellen führen das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen (abzüglich der Verwaltungskostenbeiträge) gemäß § 10 Abs. 1 AFWoG und Nr. 10 VV-AFWoG an das Land ab.
- 5.2 Die zuständigen Stellen teilen der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nrn. 10.22 und 10.41 Ziff. 5 VV-AFWoG jeweils zum 1. Februar das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen mit, das im Vorjahr abgeführt worden ist, und zwar die Kreise unterteilt nach den Gemeinden, aus deren Gebiet die Ausgleichszahlungen abgeführt worden sind.
- 5.3 Das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen wird im Landshaushalt (Haushaltsplan des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) in Einnahme und Ausgabe veranschlagt.
- 5.31 Entsprechend dem Vorschlag der Bewilligungsbehörde und nach Maßgabe des jeweiligen Wohnungsbauprogramms stelle ich der Bewilligungsbehörde das aus ihrem Gebiet abgeführte Aufkommen aus Ausgleichszahlungen objektbezogen zur Bewilligung bereit.
- 5.4 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5 Abs. 1 WoBauFördG).
- 5.5 Die Wohnungsbauförderungsanstalt ruft das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen entsprechend dem Auszahlungsbedarf bei mir ab. Mit der Überweisung wird das Aufkommen Teil des Landeswohnungsbauvermögens.

II.

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 6. 1983 - Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG) - SMBl. NW. 238 - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10.22 werden die Wörter „1. März“ durch die Wörter „1. Februar“ ersetzt.

2. In Nummer 10.3 werden die Wörter „(WFB-AFWoG) (Anlage 2)“ durch die Wörter „(Anlage 2 zu den WFB 1984)“ ersetzt.
3. Die „Anlage 2“ entfällt.

- MBl. NW. 1988 S. 403.

2370

Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende

(Studentenwohnraumförderungsbestimmungen 1984)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 1. 3. 1988 -
IV A 2 - 2106 - 242/88

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 21. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 405.

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministers -
III B 2 - 6/010 - 1053/88

u. d. Finanzministers - KomF 1110 - 2(31) - I A 4 -
v. 22. 3. 1988

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 1988, 1989 und 1990 vom 23. Februar 1988 (GV. NW. S. 124/SGV. NW. 602) wird folgendes bestimmt:

- 1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 1.1 Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (§ 3 der Verordnung) wird vom Innenminister für jedes Haushaltsjahr und für jedes Vierteljahr durch besonderen Runderlaß bekanntgegeben.
- 1.2 Jede Gemeinde erhält über den auf sie für das jeweils erste, zweite und dritte Quartal sowie auf die Schlußabrechnung eines jeden Haushaltsjahres entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage einen maschinell erstellten Bescheid. Die Bescheide sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu erstellen.
- 1.3 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Bescheide den kreisfreien Städten unmittelbar und den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreise zu. Die Kreise haben sicherzustellen, daß die Bescheide den einzelnen Gemeinden rechtzeitig vor den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Terminen zugehen.
- 1.4 Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer leitet das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik dem Innenminister zur Feststellung zu (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

2 Gewerbesteuerumlage

- 2.1 In Anlage 3 zu § 5 der Verordnung sind die Meldetermine für die Gewerbesteuerumlage festgelegt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, daß dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldungen rechtzeitig vorliegen. Verstößen wird mit Mitteln der Kommunalaufsicht nachgegangen, weil verspätete Meldungen die Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit der Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) gefährden.
- 2.2 Für die Meldung der Gewerbesteuerumlage ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Alle Angaben unterliegen der überörtlichen Prüfung. Anlage 1
- 2.3 Durchschrift der Meldung der Gewerbesteuerumlage ist zu den einzelnen Meldeterminen dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig zuzuleiten.
- 2.4 Die zuständigen Finanzämter nach § 5 Abs. 5 der Verordnung sind in Anlage 2 bestimmt. Anlage 2
- 3 Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 3.1 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Vereinfachung und der Kostenersparnis schreibt § 5 Abs. 2 der Verordnung vor, daß die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen ist.
- 3.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt aufgrund der Schlüsselzahlen für die Gemeinde und des Anteils an der Einkommensteuer sowie aufgrund der gemeldeten Gewerbesteuerumlage durch Gegenüberstellung den Betrag, der an die einzelne Gemeinde noch zu zahlen ist, oder von ihr abzuführen ist, falls die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt.
- 3.3 Da für das jeweils vierte Quartal eines Haushaltsjahres der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe des für das jeweils dritte Quartal gezahlten Betrages anzuweisen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), wird für das jeweils vierte Quartal eines Haushaltsjahres der für das dritte Quartal als Gewerbesteuerumlage gemeldete Betrag verrechnet. In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage im dritten Quartal den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verrechnet.
- 4 Zahlungsverfahren
- 4.1 Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.
- 4.2 Die Oberfinanzkasse Düsseldorf weist den nach Verrechnung der Gewerbesteuerumlage verbleibenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils zu den Terminen an, die in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung bestimmt sind.
- 4.3 In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage höher ist als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag jeweils bis zum nächsten in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Termin an die zuständige Oberfinanzkasse abzuführen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1985 (SMBl. NW. 6022) wird aufgehoben.

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An das
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
Mauerstraße 51
4000 Düsseldorf

Durchschrift

An das
Finanzamt

Meldung
der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)
für das Quartal 19.....*)
Haushaltsjahr 19.....

Berechnung der Umlage

1. Gewerbesteueristaufkommen**) DM
im Quartal 19..... Haushaltsjahr 19.....
2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens DM
3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) DM
4. Umlage (52 v.H. des Grundbetrages) DM

Sachbearbeiter: , den 19.....

Telefon: (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

Bestimmung der Finanzämter
nach § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Aufteilung
und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Nach § 5 Abs. 5 der o.a. Verordnung werden als zuständige Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu melden ist, bestimmt:

Für das Gebiet der Stadt	Zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Mönchengladbach	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Neuss	Finanzamt Neuss I
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Aachen	Finanzamt Aachen-Innenstadt
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Bielefeld	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Münster	Finanzamt Münster-Innenstadt
Bochum	Finanzamt Bochum-Mitte
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Ost
Herne	Finanzamt Herne-Ost

632

**Vereinbarung
mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
– Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank –
über den Einzug von Schecks und Lastschriften
für Kassen von Landesbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1988 –
I D 3 – 0070 – 28.4

1 Mein RdErl. v. 4. 3. 1971 (SMBl. NW. 632) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Anlage 1.1 Die in Absatz 1 erwähnte Anlage wird durch die beiliegende Neufassung ersetzt.

1.2 Im Absatz 3 werden hinter der Nummer 1 folgende neue Nummern 2 bis 4 eingesetzt:

2. Zur Rationalisierung des Scheckeinzugsverkehrs hat die Deutsche Bundesbank mit den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes und der Deutschen Bundespost ein „Abkommen über das beleglose Scheckeinzugsverfahren (BSE-Abkommen)“ vereinbart. Aufgrund dieses Abkommens werden u. a. auch Staatskassenschecks über Beträge bis einschließlich 1000 DM in das BSE-Verfahren übergeleitet. Dazu ist es erforderlich, daß diese Papiere vor Einreichung bei den Landeszentralbank-Zweiganstalten besonders sorgfältig auf formelle Ordnungsmäßigkeit, auf das Vorhandensein eines etwaigen Vorlegungsvermerkes gemäß Artikel 40 SchG bzw. Nichteinlösungsvermerkes nach dem BSE-Abkommen und auf das Vorhandensein von Schecks, die in der Codierzeile mit „BSE“ gekennzeichnet sind und somit nach dem BSE-Abkommen nicht erneut zum Einzug gegeben werden dürfen, kontrolliert werden. Da Schecks, die formell nicht in Ordnung sind, nicht in das beleglose Verfahren übergeleitet werden dürfen, bitte ich, diese Prüfung sorgfältig vorzunehmen.

3. Die in Nr. 3 der Vereinbarung genannten Einreichungsverzeichnisse, die mit Schnelldrucker gefertigt werden, sollen nach Möglichkeit auch hinsichtlich der Gebrauchsform den Vordrucken der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen entsprechen. Dadurch soll eine Vielfalt von Vordrucken und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufes bei den Landeszentralbank-Zweiganstalten vermieden werden.

4. Auf die in der bisherigen Nr. 3 enthaltene Bestimmung, wonach für Schecks und Lastschriften im Betrag von 100 000 DM oder darüber ein gesonderter Vordruck zu verwenden ist, wurde zur weiteren Vereinfachung probeweise verzichtet. Bis auf weiteres sind jedoch Einzugsformulare über 10 Mio. DM noch mit gesonderten Einreichungsverzeichnissen einzureichen. Den Wegfall dieser vorläufigen Betragsgrenze, mit dem zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen ist, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben.

1.3 Die bisherigen Nummer 2 bis 4 werden die Nummern 5 bis 7.

2 Nach Nummer 4 der Vereinbarung ist auf der Rückseite der Inhaberschecks statt des bisherigen Quittungsvermerks künftig ein Einreichermerk anzuzeigen. Die Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen hat sich bereiterklärt, den Kassen der Landesbehörden neue Stempel (Einmalausstattung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern das Entfernen der Wörter „Betrag erhalten“ in den bisher benutzten Stempeln nicht möglich sein sollte. Die Zweiganstalten der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen werden sich zu gegebener Zeit mit den Kassen in Verbindung setzen.

Anlage

**Vereinbarung
über den Einzug von Schecks und Lastschriften
für
Kassen von Landesbehörden
(Einzugsverfahren für Staatskassen)**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die
Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
– Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank –
(im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

Die Bank zieht für die Kassen aller Landesbehörden, die bei ihr ein Girokonto unterhalten, auf Deutsche Mark lautende Schecks und Lastschriften auf alle Orte des Bundesgebietes kosten- und gebührenfrei ein (Einzugsverfahren für Staatskassen). Hierfür gelten im einzelnen folgende Bedingungen:

- 1 Auf die Einziehung der Schecks und Lastschriften werden die
 - Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) Abschnitt III „Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute“ Nr. 2 Abs. 1 Buchst. b und c, Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und Nr. 13 Abs. 3 – bzw. die im Falle einer Änderung der AGB/BBk an deren Stelle tretenden Bedingungen –
 - die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den beleglosen Datenträgeraustausch“ angewandt; im übrigen gelten die Abschnitte I und II der AGB/BBk.
- 2 Die Schecks und Lastschriften werden der einreichenden Kasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie bis zu dem von der Bank festgelegten Annahmeschluß eingeliefert werden. Später eingereichte Schecks und Lastschriften gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.
- 3 Die Schecks und Lastschriften sind mit Vordrucken der Bank, die den Kassen von der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, oder mit Verzeichnissen, die entsprechend mit Schnelldrucker beschriftet wurden, einzuliefern.
- 4 Inhaberschecks müssen auf der Rückseite einen Einreichermerk tragen, der die Angabe der einreichenden Kasse mit Kontonummer und der kontoführenden Stelle der Bank mit Bankleitzahl enthält. Anstelle dieses Einreichermerks genügt bei den von der einreichenden Kasse selbst codierten Inhaberschecks der Indossierstempelabdruck der Codiermaschine, sofern darin die erforderlichen Angaben (Einreicher, Kontonummer, kontoführende LZB-Zweiganstalt und Bankleitzahl) enthalten sind.
- 5 Orderschecks müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament der einreichenden Kasse versehen sein, dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß bei Einlieferung

„An Landeszentralbank“
(ohne Angabe des Landes
und der Stelle der Bank)

gerichtet sein; es darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Einzug“) tragen.

Orderschecks, die auf den Namen einer Landesbehörde oder Kasse des Landes lauten, sind nur von der einreichenden Kasse zu indossieren.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen haftet der Bank gegenüber bei nicht ordnungsmäßiger Indossierung im Sinne von Art. 35 SchG in demselben Umfang wie bei Vorliegen einer vollständigen Indossamentenkette.

- 6 Bei Lastschriften ist folgendes zu beachten:
- 6.1 Die Kassen sind berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Ur-

kunde erforderlich ist, mittels Lastschriften einzuziehen.

- 6.2 Lastschriften, die den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen, dürfen nur dann zum Einzug eingereicht werden, wenn dem Einreicher eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt. Mit Abbuchungslastschriften dürfen nur Forderungen gegen solche Zahlungspflichtige eingezogen werden, mit denen der Lastschrifteinzug vereinbart wurde und die ihrem kontoführenden Kreditinstitut (Zahlstelle) einen Abbuchungsauftrag erteilt haben.
- 6.3 Rückrufe von Lastschriften leitet die kontoführende Stelle ohne Verbindlichkeit für die Bank an die Zahlstelle weiter.
- 7 Unbezahlt gebliebene Schecks und Lastschriften sowie wegen Widerspruchs nachträglich zurückgegebene Lastschriften werden von dem bezogenen Kreditinstitut bzw. der Zahlstelle zurückbelastet. Etwa in Anrechnung gebrachte Kosten und Gebühren sowie Zinsen vom Tage der Belastung des bezogenen Kreditinstituts bzw. der Zahlstelle bis zum Tage der Wiedergutschrift werden hierbei mit eingezogen. Übersteigt der Gegenwert zurückzubelastender Schecks und Lastschriften das Guthaben auf dem Girokonto, so ist die erforderliche Deckung umgehend anzuschaffen.
- 8 Alle Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung, der unvollständigen, unleserlichen oder irrtümlichen oder sonstwie nicht ordnungsgemäßen Ausfüllung von Lastschriftvordrucken trägt der Zahlungsempfänger. Die Bank haftet nur im Falle eigenen Verschuldens und nur in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- 9 Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen vom 5. 3./25. 3. 1982.

Düsseldorf, den 10. 3. 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kaiser

Düsseldorf, den 19. 2. 1988

Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen

Röthemeier

Dr. Persé

- MBl. NW. 1988 S. 407.

7831

Ausmerzungsbeihilfen für Rinder, die in wegen Leukose gesperrte Rinderbestände eingestellt wurden

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 18. 3. 1988 - II C 2 - 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 3. 1982 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 408.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresrechnung 1986

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 16. 3. 1988

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 4. März 1988 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1986 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1986 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	3782 745 841,03 DM
Ausgaben insgesamt	3830 143 246,98 DM
Fehlbetrag 1986	<u>37 397 405,95 DM</u>

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1986 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1986 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. Mai 1988 bis 10. Mai 1988, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 352, öffentlich aus.

Köln, den 16. März 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1988 S. 408.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 8. 3. 1988

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 12. Februar 1988

Herr Dipl.-Ing. Ludwig
Staender

Vorsitzender der Geschäftsführung der VEBA
Wohnen, Bochum

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist durch Tod am 17. Januar 1988

Herr Hans Reymann, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

- MBl. NW. 1988 S. 408.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)
vom 27. November 1987**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 9. 3. 1988

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 27. November 1987 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

I.**Öffentlicher Teil****1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Mai 1987**

Die Verbandsversammlung genehmigte die Niederschrift über o. a. Sitzung.

2. Ersatzwahl zum Gemeinsamen Ausschuß VRR

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Verbandsvorsteher Kurt Busch anstelle von Herrn Gerd Högener zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses VRR.

3. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Günther Freyer anstelle von Herrn Klaus Bungert zum stimmberechtigten Mitglied und Herrn Wolfgang Röken anstelle von Herrn Günther Freyer zum stellvertretenden Mitglied des Finanz- und Tarifausschusses.

4. Überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 69 GO NW im Haushaltsjahr 1987

Die Verbandsversammlung nahm eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25000,00 DM im Haushaltsjahr 1987 zur Kenntnis.

5. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1986 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1986 Entlastung.

6. Endgültige Umlagenabrechnung 1986 (Ist-Rechnung)

Die Verbandsversammlung nahm die endgültige Umlagenabrechnung 1986 (Ist-Rechnung) für den Zweckverband VRR und die Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) in der Fassung vom 22. Oktober 1987 zur Kenntnis.

7. Verbundetat 1988

Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den Verbundetat 1988 (Stand: 29. Oktober 1987) und forderte die Kommunalen Verkehrsbetriebe des Verkehrsverbundes auf, die Defizite im Jahr 1989 auf den Stand des Verbundetats 1988 festzuschreiben. Dabei sind Aufwandssteigerungen infolge von unvermeidbaren und nachzuweisenden Sondereinflüssen (z. B. Inbetriebnahme neuer Stadtbahnstrecken) entsprechend zu berücksichtigen. Gleichzeitig appellierte die Verbandsversammlung an die Eigentümergebietskörperschaften, über die örtlichen Aufsichtsräte auf ein Anhalten der Aufwanddeckungsfehlbeträge hinzuwirken.

8. Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen.

Die Haushaltssatzung wurde im Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 22. Februar 1988 im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

9. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1988

Die Verbandsversammlung nahm den Wirtschaftsplan VRR-GmbH 1988 (Stand: 30. September 1987) zur Kenntnis und bemängelte, daß entgegen ihrem Votum vom 24. November 1986 der im Wirtschaftsplan 1987 veranschlagte Finanzierungsanteil der kommunalen Gesellschafter im laufenden Jahr um 82 738,00 DM erhöht wurde. Dabei äußerte die Verbandsversammlung die Erwartung, daß dieser Betrag in der Ist-Rechnung 1987 eingespart wird.

10. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1989

Die Verbandsversammlung billigte die Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH für das Jahr 1989 (Stand: 30. September 1987) mit der Maßgabe, daß im Wirtschaftsplan 1989 der Ansatz von 13,518 Mio DM nicht überschritten wird.

11. Umsetzung des Tarifbeschlusses der Verbandsversammlung vom 13. Mai 1987

Die Verbandsversammlung nahm den Bericht der VRR-GmbH zur Kenntnis. Dabei wurde die Forderung aufrechterhalten, auch in der letzten Preisstufe (zukünftige Preisstufe 5) eine rabattierte Mehrfahrtenkarte einzuführen.

Die Verbandsversammlung bedauerte, daß der Aufsichtsrat der VRR-GmbH dem Tarifvorschlag des Zweckverbandes, den Einzelfahrschein für die Kurzstrecke in den Fahrkartensystemen und Vorverkaufsstellen für 1,00 DM anzubieten, nicht gefolgt ist. Auch an diesem Vorschlag wurde festgehalten.

II.

Nichtöffentlicher Teil

12. Änderung der Verbundverträge

Die Verbandsversammlung nahm das Grundsatzpapier der Zweckverbandsgeschäftsstelle zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Drucksache Nr. III/67) zustimmend zur Kenntnis und sprach sich für den Fortbestand des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr über den 31. Dezember 1989 hinaus aus und beschloß, die Änderung der Verbundverträge im Sinne dieser Drucksache anzustreben.

Vorrangiges Ziel ist dabei die Stärkung der Vertragsposition des Zweckverbandes, der zukünftig mit allen wesentlichen Entscheidungskompetenzen auszustatten ist.

Der Einnahmenaufteilungsvertrag ist neben den Kapazitäten und Leistungen um eine nachfrageorientierte Komponente als Grundlage für die Zuschuldung der Fahrgeldeinnahmen zu ergänzen.

Der Verbandsvorsteher wurde beauftragt, gemeinsam mit den Grundvertragspartnern Bundesrepublik Deutschland und Land NW den Entwurf für ein neues Organisationsmodell auf der Basis eines Zweckverbandsmodells zu erarbeiten.

Gleichzeitig wurden die Verbandsmitglieder und die Gesellschafter der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein gebeten, etwaige Kündigungsabsichten und Austrittsüberlegungen bis zur Vorlage des von der Landesregierung NW in Auftrag gegebenen Gutachtens (System zur Steuerung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen) und des Entwurfs für eine neue Organisationsstruktur des Verbundes zurückzustellen.

In diesem Zusammenhang beschloß die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den Grundvertragspartnern Bundesrepublik Deutschland und Land Nordrhein-Westfalen, die in Artikel 11 Absatz 2 des Grundvertrages festgesetzte zweijährige Kündigungsfrist für eine Kündigung zum 31. Dezember 1989 auf

ein Jahr zu verkürzen. Ferner erklärte sich die Verbandsversammlung damit einverstanden, daß Anträge einzelner Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung, zum 31. Dezember 1989 aus dem Zweckverband auszuscheiden, auch mit einer Frist von einem Jahr gestellt werden können.

Essen, den 9. März 1988

Busch
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1988 S. 409.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. April 1988

Die VII/5. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **10. Juni 1988** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 5. April 1988

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1988 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569